

Merkblatt für Herausgeber wissenschaftlicher Sammelwerke

(Stand: Juni 2025)

Die Vergütung von Herausgebern wissenschaftlicher Sammelwerke durch die VG WORT wurde in den letzten Jahren in einigen Punkten geändert. Mit diesem Merkblatt möchte die VG WORT Herausgeber über die aktuelle Verteilungsplanregelung und die geltenden Kriterien für die Berücksichtigung von Sammelwerken informieren. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Meldung von Sammelwerken berücksichtigen Sie bitte auch das separate „Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich“.

I. Regelung im Verteilungsplan

Die maßgebliche Regelung für die Vergütung von Herausgebern im Bereich Wissenschaft findet sich in § 3 Abs. 6 des Verteilungsplans der VG WORT (Fassung vom 1. Juni 2024) und lautet:

Herausgeber, die eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbringen, werden in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Vergütung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher gem. § 48) mit 25 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens sechs Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Urhebern zusammengestellt haben. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt. Die Meldung einer Neuauflage ist nach frühestens fünf Jahren möglich, sofern bei der Neuauflage erneut eine urheberrechtlich geschützte Leistung vorliegt und die Neuauflage eines Sammelwerks mindestens sechs neue Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern enthält. Dasselbe gilt für Herausgeber von Loseblattwerken, sofern in diesem Zeitraum wenigstens eine Ergänzungslieferung mit mindestens sechs neuen Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autoren erschienen ist.

II. Die Voraussetzungen der Regelung im Einzelnen

1. Erbringung einer urheberrechtlich geschützten Leistung

Die VG WORT erzielt Einnahmen nur für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Auch bei der Verteilung können daher nur solche Werke berücksichtigt werden, bei denen der Ersteller des Werkes eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbracht hat. Ob das der Fall ist, bestimmt sich bei Herausgebern von Sammelwerken jedoch nach anderen Kriterien als bei Autoren.

Bei Autoren ist es der konkret verfasste Text, der danach zu beurteilen ist, ob er eine ausreichende „Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe“ aufweist (§ 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz [UrhG]).

Bei Herausgebern von Sammelwerken kommt es hingegen nicht auf den Inhalt und die Gestaltung des Textes, sondern auf die **Auswahl oder Anordnung** von verschiedenen Texten zu einem Sammelwerk an (§ 4 Abs. 1 UrhG). Hierfür muss der Herausgeber weder Autor eines der in der Sammlung enthaltenen Texte sein, noch müssen die Texte selbst notwendigerweise urheberrechtlich geschützt sein. Die urheberrechtliche Leistung des Herausgebers liegt vielmehr in der Art und Weise der Zusammenstellung der Sammlung und der dabei erbrachten schöpferischen Leistung begründet. Eine solche schöpferische Leistung setzt insbesondere voraus, dass bei der Auswahl und Anordnung ein subjektiver Entscheidungsspielraum besteht

und auch genutzt wird; Sammlungen, die auf Vollständigkeit angelegt sind, erreichen dagegen regelmäßig nicht die für einen Urheberrechtsschutz notwendige „Schöpfungshöhe“.

2. Erfordernis von mindestens sechs Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Urhebern

Ob im Einzelfall ein urheberrechtlich geschütztes Sammelwerk vorliegt, kann teilweise schwierig zu beurteilen sein. Da die VG WORT bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Meldungen nicht jede Textsammlung genauestens inhaltlich prüfen kann, legt der Verteilungsplan einige allgemeine objektive Kriterien fest, bei deren Vorliegen im Regelfall von einem Urheberrechtsschutz der Herausgeberleistung auszugehen ist. Hierbei wird insbesondere festgelegt, dass die erforderliche, einen Urheberrechtsschutz begründende Auswahl- oder Anordnungsleistung erst ab einer gewissen Mindestanzahl verschiedener Texte erreicht wird, die in einer Sammlung enthalten sind. Aus diesem Grund setzt eine Berücksichtigung als Untergrenze mindestens sechs Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern voraus.

3. Neuauflagen

Die Meldung einer Neuauflage setzt voraus, dass erneut eine urheberrechtlich geschützte Leistung des Herausgebers vorliegt. Insoweit ist nicht ausreichend, wenn die in der Sammlung enthaltenen Texte aktualisiert oder ergänzt worden sind, da dadurch nur ein neuer Urheberrechtsschutz zu Gunsten der Autoren entstehen kann. Ein neuer Urheberrechtsschutz zu Gunsten des Herausgebers setzt demgegenüber eine neuerliche Auswahl- oder Anordnungsleistung voraus; die Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Voraufgabe können hierbei nicht nochmals berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sind an Neuauflagen grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Erstauflagen: D.h. es bedarf mindestens sechs neuer Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern.

Als weiteres Kriterium kommt hinzu, dass Neuauflagen maximal nur alle fünf Jahre berücksichtigt werden können. Grund hierfür ist, dass bei kürzeren Abständen regelmäßig nicht davon auszugehen ist, dass sich die Konzeption des Sammelwerkes so deutlich geändert hat, dass dadurch ein neuer Urheberschutz begründet worden ist.

4. Sonderfälle

Im Regelfall ist bei Vorliegen der vorstehend erläuterten Kriterien von einem urheberrechtlichen Schutz der Herausgeberleistung auszugehen. Allerdings gibt es bestimmte Kategorien von Sammlungen, bei denen dies gleichwohl zweifelhaft sein kann. Als solche Sonderfälle sind Festschriften, juristische Kommentare und Gesetzes- und Vorschriftensammlungen anzusehen. Sammlungen, die zu diesen Kategorien zählen, werden von der VG WORT daher einer genaueren Prüfung unterzogen, wobei die nachfolgend beschriebenen Leitlinien angewendet werden. Zusätzlich sind auch hier die vorstehend bereits beschriebenen allgemeinen Voraussetzungen zu beachten.

a) Festschriften

Festschriften sind Veröffentlichungen, die mehrere, von verschiedenen Autoren verfasste Beiträge enthalten und zu einem Jubiläum herausgegeben werden. Dies kann beispielsweise der runde Geburtstag eines Gelehrten oder der Jahrestag eines (historischen) Ereignisses sein.

In bestimmten Fällen kann jedoch fraglich sein, ob bei der Herausgabe einer Festschrift eine ausreichende Auswahl- oder Anordnungsleistung stattfindet, um einen Urheberschutz als Sammelwerk zu begründen. Herausgeber von Festschriften können daher nur dann eine Ausschüttung erhalten, wenn die inhaltliche Themenstellung im Vordergrund steht und diese die Auswahl der Autoren und die Anordnung der Beiträge bestimmt hat. Festschriften, bei denen der Charakter einer „Freundesgabe“ überwiegt, können dagegen nicht berücksichtigt werden. Auch z.B. bei einer alphabetischen Anordnung der Beiträge (nach Autorennamen) ist eine hinreichende Auswahl- und Anordnungsleistung des Herausgebers regelmäßig nicht anzunehmen.

b) juristische Kommentare

Bei juristischen Kommentaren zu einem bestimmten Gesetz ist die Gliederung und Anordnung der enthaltenen Texte vielfach durch sachliche Gründe bedingt oder ergibt sich unmittelbar aus der Anordnung durch den Gesetzgeber. Auch die Aufnahme und Anordnung von einleitenden Abschnitten zu Entstehungsgeschichte und Normzweck eines Paragraphen oder von Ausführungen zu prozessualen Fragen am Ende einer Norm sind naheliegende Gliederungsvarianten und daher nicht als besondere schöpferische Leistung bei der Konzeption des Kommentars anzusehen. Häufig ergibt sich eine ausreichende Gestaltungshöhe auch nicht daraus, dass neben einem Hauptgesetz, dem sich der Kommentar widmet, weitere Nebengesetze und -vorschriften mitkommentiert oder abgedruckt werden, da auch eine solche Entscheidung regelmäßig nahe liegt.

Allgemein kann die Herausgabe juristische Kommentare daher nur dann von der VG WORT berücksichtigt werden, wenn die Publikation tatsächlich eine geschützte Anordnungsleistung erkennen lässt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich der Kommentar nicht nur auf ein bestimmtes Gesetz konzentriert, sondern – ähnlich einem Handbuch – sich breiter einem ganzen Rechts- oder Themengebiet widmet und hierbei subjektiver Spielraum besteht, welche Normen insoweit mitberücksichtigt werden und wie die inhaltliche Gliederung der Publikation vorgenommen wird.

c) Gesetzes- und Vorschriftensammlungen

Gesetzes- und Vorschriftensammlungen sind teilweise auf Vollständigkeit angelegt. In solchen Fällen fehlt es an der notwendigen persönlichen Auswahlentscheidung, die für die Begründung eines Schutzes als Sammelwerk notwendig ist. Allerdings ist auch hier ein Urheberschutz der Herausgeberleistung dann denkbar, wenn bei der Zusammenstellung der Sammlung ein subjektiver Entscheidungsspielraum besteht und genutzt wird. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn bei derartigen Sammlungen erkennbar eine Auswahlentscheidung in Bezug auf die aufgenommenen Gesetze oder sonstigen Vorschriften und Materialien getroffen wird.